

European Super Angel Club – Verein zur Förderung und Vernetzung der europäischen StartUp- und Investoren-Landschaft

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „European Super Angel Club – Verein zur Förderung und Vernetzung der europäischen StartUp- und Investoren-Landschaft“, im Folgenden auch kurz der „Verein“ oder „ESAC“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Europa.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 2

Ideeller Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Vernetzung der europäischen StartUp- und einschlägigen Investoren-Landschaft.
- (2) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (3) Der Verein ist überregional tätig und verfolgt seine Ziele europaweit.
- (4) Der Verein ist ein rechtlich und wirtschaftlich selbständiger Verein, der dem österreichischen Vereinsgesetz unterliegt.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - (a) das Sourcing, Screening und Qualifizierung von innovativen Ideen, Technologien und Jungunternehmen (StartUps);

- (b) die Erstellung von StartUp-Reports und Analysen, die den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden;
 - (c) Organisation von regelmäßigen Mitgliederveranstaltungen und Roadshows zur Präsentation der StartUps und deren Vernetzung mit den Mitgliedern;
 - (d) Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern;
 - (e) die Erstellung und Veröffentlichung von Newslettern, Informations-Broschüren, etc.;
 - (f) Regelmäßige Kommunikation und Betrieb einer eigenen Website bzw. Blogs;
 - (g) Zusammenarbeit mit anderen Bildungs-, Forschungs- und Wirtschaftsinstitutionen, Organisationen und Privatwirtschaftlichen Unternehmen innerhalb und außerhalb Österreichs;
 - (h) Aufbau einer internationalen Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen;
 - (i) Abschluss von Sponsor- und Werbeverträgen;
 - (j) Bereitstellung eines entsprechenden Investitions-Vehikels; und
 - (k) alle geeigneten Maßnahmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks dienen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- (a) Mitgliedsbeiträge;
 - (b) Sponsoring; und
 - (c) Subventionen.
- (4) Soweit Zuwendungen an den Verein ausdrücklich zugewidmet werden, dürfen diese Mittel nur zur Erreichung dieses konkreten Zweckes verwendet werden.
- (5) Jedes Mitglied hat einen finanziellen Beitrag zu leisten. Der Beitrag wird jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und ist zahlbar für das dieser Mitgliederversammlung folgende Kalenderjahr.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Ambassador- und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder und Ambassador-Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags

fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste oder Geldzuwendungen (Subventionen & Sponsoring) ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen weltweit werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den/die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Austritt ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es:
 - (a) trotz schriftlicher Mahnung (Brief, Email oder Fax) und Setzung einer 14 tägigen Nachfrist an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Zustellmöglichkeit mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand bleibt, wobei die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträgen vom Ausschluss unberührt bleibt oder
 - (b) in grober Weise gegen andere Mitgliedspflichten oder ein aus sonstigen Gründen unehrenhaftes Verhalten setzt und dem Vorstand auf schriftliche Aufforderung an

die zuletzt vom Mitglied bekanntgegebene Adresse hin keine zufriedenstellende Erklärung dazu abgegeben hat.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes nur beschließen, wenn drei Viertel der bei der Abstimmung anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Des Weiteren haben die Mitglieder folgende Rechten und Pflichten:

(a) Ordentliche Mitglieder:

Sie genießen alle Rechte. Sie dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und haben dort das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht; sie können sich zu Vereinsorganen wählen lassen und dürfen sich als Vollmitglied des Vereins bezeichnen.

(b) Außerordentliche Mitglieder:

Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins (Mitgliederveranstaltungen und Roadshows) teilzunehmen und die Berichte und Analysen des Vereins und deren Partner zu erhalten.

(c) Ambassador-Mitglieder:

Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins (Mitgliederveranstaltungen und Roadshows) teilzunehmen und die Berichte und Analysen des Vereins und deren Partner zu erhalten. Darüber hinaus der Vorstand den Ambassador-Mitglieder individuell bevorzugte Rechte einräumen.

(d) Ehrenmitglieder:

Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins (Mitgliederveranstaltungen und Roadshows) teilzunehmen.

(4) Die ordentlichen, außerordentlichen und Ambassador-Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb von 9 Monaten eines jeden Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet binnen vier Wochen statt, wenn
 - (a) die Interessen des Vereines es erfordern auf Beschluss des Vorstandes; oder
 - (b) auf Beschluss der Mitgliederversammlung; oder
 - (c) über schriftlich begründeten Antrag von mindestens vier ordentlichen Mitgliedern; oder
 - (d) über schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder; oder
 - (d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Email einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand per Email einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit oder gültiger Vertretung (Absatz 6) von mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende in der Mitgliederversammlung (Absatz 9) die entscheidende Stimme. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der erste Vizepräsident. Ist auch der erste Vizepräsident verhindert, führt der zweite Vizepräsident den Vorsitz. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen sind auch schriftlich im Umlaufwege zulässig. Hierbei sind die in diesem § 9 genannten Fristen und Formalkriterien – ausgenommen dem Konsensquorum – nicht anwendbar.

§ 10

Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- (d) Entlastung des Vorstandes;
- (e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für die Mitglieder;
- (f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (g) Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Fragen (Anträge des Vorstandes und von Vollmitgliedern).;
- (h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 11 **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus fünf und maximal aus sieben Mitgliedern, zumindest aus dem Präsidenten, dem ersten und dem zweiten Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Kassier.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die Bestellung bleibt bis zur Vornahme einer Ersatzwahl in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung wirksam. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes Vollmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom ersten Vizepräsidenten (im Falle der Verhinderung auch des ersten Vizepräsidenten durch den zweiten Vizepräsidenten, im Falle der Verhinderung auch des zweiten Vizepräsidenten durch den dritten Vizepräsidenten), schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Abgesehen der Bestimmung in § 11 (6) zweiter Satz, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (Absatz 7) den Ausschlag. Die Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der erste Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem zweiten Vizepräsidenten. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem dritten Vizepräsidenten. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Absatz 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Absatz 9) und Rücktritt (Absatz 10).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach außen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen

Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- (a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- (c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- (d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern; und
- (f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der erste Vizepräsident (im Falle der Verhinderung auch des ersten Vizepräsidenten der zweite Vizepräsident, im Falle der Verhinderung auch des zweiten Vizepräsidenten durch den dritten Vizepräsidenten), vertritt den Verein nach außen kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs.1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Präsident führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Im Falle seiner Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der erste Vizepräsident (im Falle

der Verhinderung auch des ersten Vizepräsidenten der zweite Vizepräsident, im Falle der Verhinderung auch des zweiten Vizepräsidenten durch den dritten Vizepräsidenten).

- (5) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten der erste Vizepräsident (im Falle der Verhinderung auch des ersten Vizepräsidenten der zweite Vizepräsident), bei Verhinderung des Schriftführers der Kassier und bei Verhinderung des Kassiers der Schriftführer.

§ 14

Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Absätze 3, 8, 9 und 10 sowie § 13 Absatz 1 letzter Satz sinngemäß.
- (1) Wenn drei Viertel der Vollmitglieder des Vereins, die einem bestimmten Centre angehören, die Auflösung dieses Centres bestimmen, kann die Mitgliederversammlung über die Auflösung des entsprechenden Centres gemäss § 10 Absatz 1 lit h entscheiden. Ein kollektiver Austritt von drei Viertel der Vollmitglieder des Vereins, die einem bestimmten Centre angehören, bewirkt die automatische Auflösung dieses Centres. Verbleibende Mitglieder dieses Centres können einem anderen Centre nach ihrer Wahl beitreten.

§ 15
Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter dem Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16
Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes soll das verbleibende Vereinsvermögen soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten ist dieses Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung zu verwenden

§ 17
Sonstiges

Die Verwendung der weiblichen Form in den vorliegenden Statuten bezieht sich gleichermaßen auf die männliche Form und umgekehrt.